

Statuten des Vereins „kleine herzen“

1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „*kleine herzen* - Verein zur Unterstützung von Kindern aus wirtschaftlich benachteiligten Ländern“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist im Bundesland *Niederösterreich*, *Adresse: Tulbingerkogel 67, 3001 Mauerbach, Österreich*. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist möglich und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beabsichtigt.

2) Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere:
 - Kindern aus benachteiligten Ländern, insbesondere Ländern der ehemaligen Sowjetunion zu helfen. Die Hilfe soll entsprechend dem geltenden Subsidiaritätsprinzip in erster Linie vor Ort durch karitative Maßnahmen erbracht werden.
 - Die karitative Hilfestellung im Ausland durch Patenschaften, Unterstützung medizinischer Versorgung, Bildungsmaßnahmen für Kinder und Betreuer, Freiwilligenprogramme sowie Unterstützung oder Errichtung von Stützpunkten zur Betreuung von Kindern durchzuführen. Partnerschaften mit vor Ort tätigen anerkannten karitativen Organisationen sind dabei gewünscht.
 - Planung, Leitung und Durchführung von Kindercamps in oder außerhalb Österreichs für bedürftige Kinder und Jugendliche der Länder, die der Verein unterstützt um das geistige und körperliche Wohl dieser Kinder und Jugendlichen zu fördern.
 - Der Verein kann zur Verfolgung der Vereinsziele Organisationen in den Ländern des Wirkens des Vereines gründen sowie Einrichtungen zur Unterstützung von Kindern gründen und betreiben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

3) Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten immateriellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als immaterielle Mittel dienen insbesondere:
 - Aufbau und Betrieb eines Büros zur Erreichung des Vereinszwecks
 - Vorträge, Seminare, Arbeitskreise, Exkursionen
 - Bereitstellung von Übersetzern
 - Errichtung und Führung von Ferien- und Erholungsheimen, Zeltlagern und Kinder-camps, Durchführung von Reisen von Kindern und Jugendlichen mit der Möglichkeit für Freizeit-, Sport-, Kunst-, und Kulturaktivitäten.
 - Herausgabe von Newsletter und Publikationen, Studien
 - Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen die ähnliche und komplementäre Ziele im In- und Ausland haben.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge, Sacheinlagen
 - Erträgnisse aus Veranstaltungen, aus Projektarbeit für und mit anderen Vereinen und aus vereinseigenen Unternehmungen
 - Spenden, Förderungen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - Vermietung und Verpachtung von dem Verein zur Verfügung stehenden Objekten
 - Zinsen und Annuitäten

4) Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein und der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nur den gemeinen Wert ihrer allenfalls einbezahlten Sacheinlage erhalten, der nach dem Wert zum Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit. Fördernde Mitglieder wenden dem Verein vor allem materielle Mittel zu.

6) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

7) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch die Auflösung, bei Konkurseröffnung oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels Masse), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens oder dem Rückstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift verfügt werden. Im Falle der Verletzung von Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens kann das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung des Vereins erhoben werden, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen. Für den Fall des Ausschlusses infolge Zahlungsrückstandes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

8) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zu den Generalversammlungen werden die ordentlichen Mitglieder geladen. Das Stimmrecht in

der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf Erhalt einer jährlichen Übersicht der Mittelaufbringung und Verwendung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung).

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

9) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat infolge Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder an den Vorstand oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) In der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts im Wege der schriftlichen Vollmacht ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Der Obmann/ die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

11) Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Bestellungen der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer.
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und fördernden Mitglieder.
- Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschüsse der Mitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

12) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen. Zwingend sind ein Obmann/eine Obfrau und ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin bestellen. Es können zusätzliche Vorstandsmitglieder ernannt werden.

- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/ der Obfrau, bei Verhinderung vom Stellvertreter/ der Stellvertreterin mündlich oder schriftlich einberufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/ der Obfrau.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau, bei dessen/ deren Verhinderung der Stellvertreter/ die Stellvertreterin. Ist dieser verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (7) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit sofortiger Wirkung ihren schriftlichen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

13) Aufgabenkreis des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - Vorbereitung der Generalversammlung.
 - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - Information der Mitglieder über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

14) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann / die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan, dem die operative Leitung und Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen obliegt. Er/ Sie führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Sitzungen des Vorstands. Bei Gefahr im Verzug ist berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder anderer Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstands fallen, in eigener Verantwortung selbstständig wahrzunehmen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Obmann / die Obfrau führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, er verwaltet die Geldgebarung des Vereins.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Obmannes / der Obfrau hat der Stellvertreter/ die Stellvertreterin des Obmanns/ der Obfrau die Aufgaben wahrzunehmen.

15) Beirat

- (1) Der Beirat ist das beratende Organ des Vereins. Er übt seine Beratungstätigkeit über Ersuchen des Vorstands aus. Seine Aufgabe ist die Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung des Vereinszwecks sowie bei der konkreten Entscheidungsfindung.
- (2) Der Beirat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die Generalversammlung des Vereins wählt den Beirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Beirats können von der Generalversammlung wieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, regelmäßig - mindestens jedoch halbjährlich - allen Mitgliedern des Beirats in systematischer Form Informationen über die strategische Führung des Vereins sowie die wichtigsten operativen Maßnahmen des Vorstands für die nächsten 6 Monate sowie die wesentlichen Ergebnisse des vergangenen Halbjahres zu übermitteln.
- (4) Der Beirat ist vom Vorstand zwingend anzuhören. Werden vom Beirat Empfehlungen abgegeben, ist der Vorstand verpflichtet, diese innerhalb angemessener Zeit auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen und - wenn eine Erfüllung der Empfehlung nicht oder nicht zur Gänze möglich ist - darzulegen, warum der Verein diesen Empfehlungen nicht nachkommt.

- (5) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihre Mandate enden mit dem Ablauf der Amtsperiode des Beirats, durch Abberufung, Amtsniederlegung oder Ausscheiden aus dem Beirat.
- (6) Der Beirat hat seine Sitzungen mindestens einmal pro Halbjahr abzuhalten. Weitere Sitzungen finden statt, wenn sich in besonderen Fällen das Erfordernis ergibt. Über die Einberufung des Beirats entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des Beirats ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Vor jeder Einberufung des Beirats ist der Vorstand zu verständigen. Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt, jedoch kann der Beirat für die Dauer der Erörterungen über einzelne Punkte der Tagesordnung den Vorstand von der Teilnahme ausschließen. Zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte können auf Beschluss des Beirats auf Kosten des Vereins Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden. Es besteht kein Beschlussfähigkeitsquorum, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

16) Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf Dauer von 5 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

17) Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht wird aus drei natürlichen Personen gebildet, die außer dem Vorsitzenden dem Verein als Mitglieder angehören müssen. Jeder der Streitteile hat dem Vorstand innerhalb von sieben Tagen ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Der Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18) Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vorstand des Vereins hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren. Liquidatoren sind der letzte Vereinsobmann und sein Stellvertreter.
- (3) Das im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner Form Vereinsmitgliedern zugewendet werden, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.